

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der AfD
- Drucksache 6/6043 -
Maghreb-Staaten und Georgien als sichere Herkunfts-
staaten einstufen

Zuwanderung steuern - sinnvoll, sachgerecht und rechts-
staatlich

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Gesetzentwurf zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten im Bundesrat zu unterstützen,
2. sich für eine Umsetzung der allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - (sogenannte 3+2-Regelung) einzusetzen, damit insbesondere kein Abschiebebescheid vor dem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung ergeht und die Beschäftigung entsprechend der erworbenen beruflichen Qualifikation anschließend für mindestens zwei Jahre ausgeübt werden kann,
3. sich für eine in der Vergangenheit liegende, einmalige Stichtagsregelung zum Statuswechsel für gut integrierte Asylbewerber einzusetzen, bei denen es sich nicht um Gefährder handelt, deren Asylantrag nicht missbräuchlich gestellt wurde und die echte Integrationsleistungen, wie Spracherwerb, die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln, Akzeptanz unserer Werteordnung und ausreichend Wohnraum nachweisen und
4. die Initiative der Bundesregierung um ein Fachkräftezuwanderungsgesetz zu unterstützen.

Begründung:

Am 6. September 2018 wird der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates im ersten Durchgang über den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 380/18, zur Einstufung der genannten Länder zu sicheren Herkunftsstaaten beraten. Nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung kann verbindlich festgelegt werden, dass - vorbehaltlich der Möglichkeit einer Widerlegung der Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall - ein von dem Staatsangehörigen eines solchen Staates gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Ziel dieser Regelung ist die erhebliche Beschleunigung des Asylverfahrens. Die Einstufung erfüllt die gesetzlichen und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisier-

ten Vorgaben an Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeine politische Verhältnisse und setzt sich ausführlich auch mit der Empfehlung des Bundesrates in Drucksache 68/1/16 (Stellungnahmen des UNHCR und internationaler Menschenrechtsorganisationen zur Verfolgung von Homosexualität und der Anwendung von Foltermethoden) auseinander.

Die Regelung der sogenannten Ausbildungsduldung, auch 3+2-Regelung genannt, gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG betrifft Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Rechtlich handelt es sich um einen Ausnahmefall der Aussetzung der Abschiebung, um Geduldeten und Ausbildungsbetrieben im jeweils konkreten Einzelfall für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung und einer sich gegebenenfalls anschließenden Arbeitsplatzsuche mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Es handelt sich nicht um eine Bleiberechtsregelung. Unter dem 30. Mai 2017 hat das Bundesministerium des Innern nach Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Hinweise zur Anwendung dieser Regelung erstellt, um zu einer einheitlichen Anwendung zu gelangen. Gleichwohl gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der Bundesländer bei der Anwendung der Regelung. Eine bundeseinheitliche Anwendung, die weder die Ausgestaltung als Aussetzung der Abschiebung unterläuft noch die Rechtssicherheit für die Beteiligten schmälert, ist jedoch notwendig und geboten.

Eine über die 3+2-Regelung hinausgehende generelle Regelung zum Statuswechsel - im Sinne eines sogenannten "echten" Spurwechsels - hätte fatale Folgen für alle Bemühungen um Steuerung und Regelung der Zuwanderung der letzten Jahre. Den migrationswilligen Menschen muss bereits in ihren Herkunftsländern klar sein, unter welchen Voraussetzungen sie nach Deutschland kommen und bei uns bleiben dürfen. Der Eindruck, dass man es nur irgendwie über die deutsche Grenze schaffen müsse und sich dann schon ein Jobangebot und ein Bleiberecht ergeben werden, darf nicht entstehen. Im Hinblick auf humanitäre und faktische Notwendigkeiten soll Ausländern, die als Asylbewerber nach Deutschland eingereist sind oder nach Ablehnung ihres Antrags als Geduldete hier leben, gleichwohl einmalig ein aufenthaltsrechtlicher Statuswechsel ermöglicht werden. Ein solcher Statuswechsel muss zwingend an enge Voraussetzungen geknüpft werden, um keine Sogwirkung für den Zuzug von Wirtschaftsflüchtlingen zu entfalten.

Unabhängig von dieser thematischen und in Bezug auf den in Betracht kommenden Personenkreis überschaubaren Einzelfrage brauchen wir aus volkswirtschaftlicher Perspektive eine verstärkte qualifizierte Einwanderung. Zur Förderung der legalen Zuwanderung erarbeitet die Bundesregierung derzeit ein bedarfsorientiertes Fachkräftezuwanderungsgesetz, das die bestehenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz ergänzen und besser systematisieren soll. Die Gehaltsgrenzen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sollen das tarifliche Niveau nicht übersteigen. Zugleich soll nur ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsmigration erteilt werden, wenn dieser aus dem Ausland heraus gestellt wurde und wesentliche Integrationsleistungen, wie Spracherwerb und Ausbildung, bereits dort erbracht wurden. Ein solches Gesetz ist im Interesse Thüringens zu unterstützen.

Für die Fraktion:

Mohring